

Teilnahmebedingungen BIO erleben

20. - 22. Juli 2012 in Nürnberg



Zulassung von Ausstellern

Zugelassen werden Anbieter, Institutionen und Gruppen (nachstehend A genannt), die Waren und Dienstleistungen zeigen bzw. Themen ansprechen, die in Bezug zur Verbesserung, Bewahrung oder Stabilisierung der Umwelt stehen und dem Bio-Markt zuzuordnen sind. Angebotene Lebensmittel dürfen nur aus ökologischem Landbau stammen.

Die Ausstellungsgegenstände sind bei der Anmeldung genau aufzuführen. Der Stadt Nürnberg als Veranstalter (nachstehend V genannt) ist die EG Bio Kontrollnummer mit zu teilen. Nach Aufforderung ist zudem die Umweltverträglichkeit der Produkte bzw. Dienstleistungen nachzuweisen. Der V kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand geschlossen bzw. können einzelne Artikel vom Stand entfernt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr wird dadurch nicht berührt.

Ein A kann auch abgelehnt werden, wenn genügend gleichartige A bereits gemeldet sind. Die Anmeldung stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit der Zulassung des A und Zahlung der Rechnung durch A geschlossen wird. Parteien und parteiähnliche Gruppierungen sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Begünstigte Teilnahme

Informationsstände von Umweltverbänden und Bürgerinitiativen, Kleinst-Unternehmen sowie Unternehmen, die einen Standplatz auf einem der Nürnberger Wochenmärkte haben, sind in der Standmiete nach Vereinbarung begünstigt. Bei Verbänden und Initiativen genügt zum Erlangen der Begünstigung die Eigenschaft als eingetragener oder gemeinnütziger Verein alleine nicht. Ausschlaggebend ist, dass keine mittelbaren oder unmittelbaren wirtschaftlichen Zielsetzungen bestehen. Kleinst-Unternehmen sind Firmen, in denen maximal 5 Angestellte beschäftigt sind.

Es ist jedoch der Mindestbeitrag zu bezahlen (siehe Anmeldeformular). Tische, Bänke, Strom, Wasser und Spül-Service müssen ebenfalls voll gezahlt werden.

Gemeinschaftsstände/Unteraussteller

Jeder beteiligte A muss sich mit einem eigenen Anmeldeformular anmelden und bedarf einer Zulassung durch den V. Gemeinschaftsstände bzw. Unteraussteller bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Stornierung der Anmeldung und verspäteter Aufbau

Storniert ein A seine Anmeldung 4 Wochen vor der Veranstaltung ist die Mindestgebühr in Höhe von EURO 100,- zu zahlen. Erfolgt die Stornierung weniger als 4 Wochen vorher bleibt die Gesamtgebühr lt. Anmeldung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

Bei einer Absage aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen kann V bei Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Bezahlung der Mindest- bzw. Gesamtgebühr absehen.

Bei Fertigstellung des Standaufbaus am 20.07.2012 nach 10.00 Uhr muss dem V Mitteilung gemacht werden. Stände, die am 20.07.2012 bis 8:00 Uhr nicht erkennbar belegt sind, können sonst vom V anderweitig vergeben werden.

Werbung durch die Aussteller

Werbung darf nur im Umfeld von 2 Metern vom gemieteten Stand für die angemeldeten Angebote erfolgen. Flugzettelwerbung in und vor dem Ausstellungsgelände ist verboten. Bild /Tondarbietungen und andere Aktionen sind vom V gesondert zu genehmigen.

Platzzuteilung

Die Platzzuteilung erfolgt durch den V nach markttechnischen Gesichtspunkten. Änderungen können auch nach der Standzuteilung noch durch den V erfolgen. Ein Anspruch auf bestimmte Flächen besteht nicht. Zugewiesene Flächen sind einzuhalten.



Standmiete, Service-Kosten

Nach der Zulassung des Ausstellers durch den Veranstalter wird die Standmiete, inkl. Servicekosten für Strom, Wasser, u.a. fällig. Der A erhält eine Rechnung.

Bei Imbiss-Anbietern beträgt die Standmiete 10 v.H. vom Umsatz. Die Höhe des Umsatzes ist dem V spätestens 1 Woche nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich nachzuweisen.

Bei schriftlicher Anmeldung bis zum 30.04.2012 wird ein Rabatt von 10 % auf die Miete für Standfläche gewährt. Davon ausgenommen sind die Mindestgebühr, die grundsätzlich für alle Aussteller gilt, sowie die Imbiss-Anbieter.

Der A ist verpflichtet, geltende Zahlungsnachweise zum Aufbau mitzubringen, sowie eine Betriebshaftpflicht nachzuweisen. Ohne vollständige Bezahlung kann kein Aufbau erfolgen.

Lebensmittelrechtliche Mindestanforderungen:

Verkaufsstände müssen (abhängig von Sortiment und Dauer der Veranstaltung) über eine ausreichende Spülmöglichkeit mit Warmwasser zum Reinigen der Arbeitsgeräte, Mehrweggeschirr, Gläser usw. verfügen. Verwendete Schläuche müssen trinkwassergeeignet sein.

Bei Ständen, die leicht verderbliche Lebensmittel abgeben, ist Warmwasserversorgung zur Händereinigung erforderlich (Glühweinbehälter mit Auslaufhahn wird als Handwaschmöglichkeit akzeptiert).

Bei Ständen, die keine leicht verderblichen Lebensmittel abgeben, z. B. Ausschankstände, ist Kaltwasserversorgung zur Händereinigung ausreichend (Kanister mit Auslauf wird akzeptiert).

An jedem Stand sind Handtuchrolle (Papierhandtücher oder Küchenrolle) und Mittel zum hygienischen Reinigen und Desinfizieren der Hände vorzuhalten.

Die Stände sind mit ausreichendem Spuckschutz, für die jeweiligen Produkte ausreichenden Kühlmöglichkeiten (soweit erforderlich), Schutz vor Witterungseinflüssen, sauberem und leicht zu reinigendem Fußboden auszustatten. Die Beschäftigten haben saubere Schutzkleidung zu tragen.

Die lebensmittelrechtliche Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Standbetreiber. An jedem Stand ist ein Namenschild mit dem ausgeschriebenen Vor- und Familiennamen des Betreibers anzubringen. An jedem Stand sind die Preise für Speisen und/oder Getränke anzubringen.

Für das Personal sind die Bescheinigungen über die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz und der VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene zur Einsicht bereit zu halten.

Abfall und Spüldienst

Es sind Mehrwegverpackungen zu verwenden. Kartonagen, Teppichböden und sonstiger Müll sind nach der Veranstaltung wieder mitzunehmen. Wegwerfgeschirr und Besteck ist verboten. Bei einer zentralen Spülstation kann gegen Gebühr gespült werden. Der Stand ist besenrein zu verlassen.

Haftung

Der Veranstalter haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur, soweit diese auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters, eines gesetzlichen Vertreters des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter nur, soweit diese auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für die Versicherung des Standes und der ausgestellten Artikel gegen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte muss der Aussteller selber Sorge tragen. Es wird empfohlen, täglich bei Ausstellungsschluss Gegenstände abzudecken bzw. unter den Tischen zu platzieren.

Der Aussteller darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte- und Kabel verwenden. Verwendete Kabeltrommeln sind vollständig abzurollen. Für Schäden aus mangelhaften Elektroanwendungen haftet der Nutzer. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Aussteller. Sämtliche Versorgungsleitungen (Strom, Wasser u.ä.) sind zwingend betriebs- und verkehrssicher zu verlegen (Kabelbrücken u.ä.).

Gesetzliche Vorschriften

Die allgemein geltenden gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie Vorschriften für Umweltschutz, Unfallverhütung und Preisauszeichnung sind einzuhalten. Der Stand muss die volle Anschrift des Ausstellers tragen, alle Waren müssen mit Preisen versehen sein. Es



sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz und des Mutterschutzgesetzes einzuhalten.

Die allgemeinen Auflagen der Feuerwehr für Veranstaltungen im Freien sind als Anlage beigefügt und sind Bestandteil der Vereinbarung Bio erleben. Sie sind unbedingt zu befolgen.

Hauptmarkt 18,
90403 Nürnberg,
Tel.: 0911-231-4189
Ansprechpartner: Dr. Werner Ebert

Stand: 23.01.2012

Ausnahmegenehmigung von Fahrzeugen

Jeder Aussteller ist verpflichtet, für Fahrzeuge, die zur Anlieferung von Waren benötigt werden, selbst eine Ausnahmegenehmigung bei der Verkehrsaufsicht des Service Öffentlicher Raum (SÖR) zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich zum Be- und Entladen von Lieferfahrzeugen ausgestellt. http://nuernberg.de/internet/soer/formulare_und_anwendungen.html. Das Parken von Fahrzeugen wird dadurch nicht gestattet!

Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Veranstaltungen der Frauenkirche dürfen nicht gestört werden; während dieser Zeiten wird deshalb gegebenenfalls das Musikprogramm unterbrochen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Teile Nürnberg.

Öffnung-, Auf- und Abbauszeiten

Öffnungszeiten:

Freitag 20.07.2012	10:00 bis 22:00 Uhr
Samstag 21.07.2012	10:00 bis 22:00 Uhr
Sonntag 22.07.2012	11:00 bis 18:00 Uhr

Aufbau

Donnerstag von 8 bis 22 Uhr, Freitag 7 - 10.00 Uhr.

Abbau:

Sonntag 18:00 – 22:00 Uhr
Montag 08:00 – 12:00 Uhr

Das Parken von Fahrzeugen während des auf-bzw. Abbaus ist nicht gestattet.

Veranstalter

Stadt Nürnberg, Umweltreferat,

